

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1995/6/13 40b533/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.1995

### Norm

ABGB §881 Abs2 IA ZPO §577 Abs2

#### Rechtssatz

Bei einem Vertrag zugunsten Dritter sind Schiedsklausel und Rechtseinräumung nicht in dem Sinn teilbar, daß der Dritte das eine ausschlagen, das andere aber annehmen könnte. Die Schiedsklausel bestimmt vielmehr, wie das eingeräumte Recht geltend zu machen ist, so daß der Dritte nur die Möglichkeit hat, das so gestaltete Recht auszuüben oder zurückzuweisen.

# **Entscheidungstexte**

• 4 Ob 533/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 533/95

Veröff: SZ 68/112

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053139

Dokumentnummer

JJR\_19950613\_OGH0002\_0040OB00533\_9500000\_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$